

Kanalgebührenverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 21. Dezember 2020 über die Erhebung von Kanalgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1 Kanalgebühren

- (1) Die Gemeinde Kaltenbach erhebt Kanalgebühren als Anschlussgebühr und als Kanalbenutzungsgebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
 - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des

GEMEINDE KALTENBACH

Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 4,26 pro Kubikmeter umbautem Raum, die Mindestanschlussgebühr beträgt € 2.610,00.
- (6) Bemessungsgrundlage bei Campingplätzen sind die tatsächlich vorhandenen Standplätze. Die Anschlussgebühr beträgt pro Standplatz 617,00 Euro.
- (7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Bauvollendung. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3 Zählergebühr

- (1) Im Falle von Eigenwasser ist für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Kanalzählers eine Zählergebühr zu entrichten. Die jährliche Zählergebühren dafür sind:

Größe und Art des Wasserzählers	Zählergebühr
für MID Q3 4,0m ³	€ 20,76
für MID Q3 10,0m ³	€ 23,56
für MID Q3 16,0m ³	€ 39,27
Funkzähler 4,0m ³	€ 20,76
Funkzähler 16,0m ³	€ 39,27

- (2) Die Zählergebühr wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig
- (3) Für Metzgereien, welche als solche im Unternehmensregister aktiv und aktuell aufscheinen, wird auf Antrag ein Wasserzähler für die Feststellung des Wasserverbrauchs für unbelastetes Kühlwasser eingebaut.
- (4) Für die Regenwassernutzung ist ein Wasserzähler für die Feststellung des Wasserverbrauchs des Grauwasserkreislaufs einzubauen.
- (5) Ableszeitpunkt für sämtliche Wasserzähler im Gemeindegebiet ist der 31.12. eines jeden Jahres außer im Versorgungsbereich „Neuhütten“ dort ist dieser der 30.09. eines jeden Jahres.
- (6) Die Ermittlung des Zählerstandes wird zum Ableszeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesfrist Folge zu leisten.
- (7) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

§ 4 Höhe der Kanalbenützungsgeld

- (1) Die Kanalbenützungsgeld bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch gemäß §4 Wassergebührenordnung und beträgt € 2,24 pro Kubikmeter. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 45m³ pro dort gemeldete Person und Jahr verrechnet. Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft erfolgt nach den melderechtlchen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Als Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl wird der Erste eines jeden Quartals festgelegt.

GEMEINDE KALTENBACH

- (2) Die Kanalbenützungsgebühr bemisst sich für unbelastetes Kühlwasser von Metzgereien, nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch gemäß § 4 Wassergebührenordnung und beträgt € 0,51 pro Kubikmeter, da dieses in den Oberflächenwasserkanal eingeleitet werden darf.
- (3) Für befestigte Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, und für auf- und abbaubare Schwimmbecken, ist eine Kanalbenützungsgebühr von € 0,51 pro m³ Rauminhalt – pro Füllung des Schwimmbeckens - zu entrichten. Bei Befüllungen durch den Hydranten erfolgt eine privatrechtliche Verrechnung.
- (4) Für eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) ist der gesamte Wasserverbrauch mittels Wasserzähler festzustellen und beträgt € 2,24 pro Kubikmeter.
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbenützungs- und Beitragsgebühren werden mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig, außer im Versorgungsbereich „Neuhütten“, dort wird die Jahresabrechnung am 15. November eines jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserverbrauchsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauchs unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November, im Versorgungsbereich „Neuhütten“, jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.

§ 7

Gebührensschuldner

Schuldner der Wassergebühren sind die Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Wassergebühren. Miteigentümer bzw. Baurechtsinhaber oder Eigentümer des Bauwerks auf fremdem Boden haften zur ungeteilten Hand und somit als Gesamtschuldner.

Der Gebührensschuldner zum Zeitpunkt des Ablesestichtages schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes (TAbgG 2009), LGBl. Nr. 97/2009 idGF, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

GEMEINDE KALTENBACH

§ 9 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) iVm dem Tiroler Abgabengesetz (TAbg) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Kaltenbach, am 22.12.2020

Der Bürgermeister

Klaus Gasteiger



angeschlagen am: 22.12.2020
abzunehmen am: 07.01.2021
abgenommen am: 12. 01. 2021